

Geschäftsverzeichnissnr. 2900
Urteil Nr. 43/2005 vom 23. Februar 2005

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1047 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Januar 2004 in Sachen C. Bryssinck gegen M. Joniaux, dessen Ausfertigung am 29. Januar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1047 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, indem er vorschreibt, daß die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher geschieht, wenn Einspruch gegen ein Versäumnisurteil eingelegt wird im Rahmen einer durch Hinterlegung einer kontradiktorischen Klageschrift eingeleiteten Klage (im vorliegenden Fall in Anwendung der Artikel 203 des Zivilgesetzbuches und 1321 und 1034*bis* des Gerichtsgesetzbuches), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Einspruchskläger mehr Schwierigkeiten und Kosten hätte bei der Formalisierung seines Einspruchs als der ursprüngliche Kläger bei der Erhebung seiner Klage? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Absatz 2 von Artikel 1047 des Gerichtsgesetzbuches, der besagt:

« Gegen jedes Versäumnisurteil kann Einspruch eingelegt werden, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

Der Einspruch wird durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt, in der die Vorladung vor den Richter, der das Versäumnisurteil gefällt hat, enthalten ist.

Mit dem Einverständnis der Parteien kann ihr freiwilliges Erscheinen als Erfüllung dieser Formalitäten gelten.

Der Einspruchsakt enthält bei Strafe der Nichtigkeit die Klagegründe des Einspruchsklägers.

Der Einspruch kann durch die Partei, ihren Rechtsbeistand oder einen für die Partei auftretenden Gerichtsvollzieher in einem hierzu bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, geführten Register eingetragen werden. Die Eintragung umfaßt den Namen der Parteien und ihrer Rechtsbeistände sowie die Daten der Entscheidung und des Einspruchs. »

B.2. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und der Formulierung der präjudiziellen Frage geht hervor, daß der Hof zu dem Behandlungsunterschied befragt wird zwischen einerseits der Person, die aufgrund von Artikel 1320 des Gerichtsgesetzbuches durch eine Klageschrift eine Klage im Sinne der Artikel 203 und 203*bis* des Zivilgesetzbuches einreichen kann, indem sie einen Antrag im Sinne von Artikel 203*ter* desselben Gesetzbuches beifügt, und andererseits dem Beklagten dieser Gerichtsklage, der nicht erschienen ist und Einspruch gegen ein infolge dieser Klageschrift verkündetes Urteil einlegt, ohne das Einverständnis des Klägers für ein freiwilliges Erscheinen erhalten zu haben.

Dieser Behandlungsunterschied betrifft die Formalitäten, die einzuhalten sind, damit der Richter erneut mit der Behandlung der gleichen Klage befaßt wird. Er ergibt sich daraus, daß der Einspruchskläger im Gegensatz zum ursprünglichen Kläger aufgrund der fraglichen Bestimmung den Richter durch eine Klageschrift befassen kann, jedoch, wenn die Parteien nicht freiwillig erscheinen, die Dienste eines Gerichtsvollziehers in Anspruch nehmen muß.

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates erlaube Artikel 203*ter* des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1253*quater* Absatz 1 Buchstabe c) des Gerichtsgesetzbuches es der nicht erschienenen Person, durch eine Klageschrift Einspruch gegen das Versäumnisurteil einzulegen, wenn die ursprüngliche Klage durch eine Klageschrift sowohl aufgrund von Artikel 203 des Zivilgesetzbuches als auch aufgrund von Artikel 203*ter* dieses Gesetzbuches eingereicht wurde. Diese Behauptung kommt der Anfechtung der Anwendbarkeit von Artikel 1047 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches auf den dem verweisenden Richter unterbreiteten Sachverhalt gleich.

B.3.2. Es obliegt in der Regel dem verweisenden Richter, die Normen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anzuwenden sind, zu bestimmen und auszulegen.

Der verweisende Richter ist im vorliegenden Fall der Auffassung, daß die vom Ministerrat angeführten Bestimmungen nicht die Anwendung der in Artikel 1047 Absatz 2 formulierten Regel auf die Rechtssache, mit der er befaßt sei, verhindere.

Der Hof muß deren Verfassungsmäßigkeit prüfen.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einhergehen würde.

B.5. Der Einspruch ist ein ordentliches Rechtsmittel, das einer ordnungsgemäß zum Erscheinen vorgeladenen und in Abwesenheit verurteilten Partei geboten wird, damit sie von dem Rechtsprechungsorgan, das das Versäumnisurteil gefällt hat, eine neue Entscheidung nach einer kontradiktorischen Debatte erhält.

B.6. Vorbehaltlich dessen, was in B.4 *in fine* angeführt ist, liegt es im Ermessen des Gesetzgebers, die zur Ausübung eines Rechtsmittels einzuhaltenden Formen festzulegen. Der Einspruch wird in der Regel durch Gerichtsvollzieherurkunde, die eine Vorladung zum Erscheinen enthält, zugestellt. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann eine Klageschrift nur verwendet werden, wenn das Gesetz es erlaubt.

B.7. Es trifft zwar zu, daß die Auslagen im Falle der Anwendung einer Vorladung höher sind, als wenn eine Klageschrift angewandt wird, doch dies beeinträchtigt nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte des Rechtsunterworfenen.

B.8. Der Hof stellt im übrigen fest, daß der Gesetzgeber beschließen könnte, daß der Einspruch gegen eine auf eine Klageschrift hin und nicht auf eine Vorladung hin gefaßte Entscheidung durch eine Klageschrift erfolgen könnte. Diese beiden Möglichkeiten, Einspruch zu erheben, sind nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1047 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior